

Wissenswertes rund um die Kindertagespflege

I. Informationen

1. **Einführung**
2. **Formen der Kindertagespflege**
 - 2.1 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern
 - 2.2 Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflege
 - 2.3 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen
 - 2.4 Großtagespflege
3. **Arbeitsrechtlicher Status von Tagespflegepersonen**
4. **Erlaubnis zur Kindertagespflege**
 - 4.1 Erlaubnis zur Kindertagespflege
 - 4.2 Eignungsbestätigung/ -feststellung für Kinderfrauen
5. **Qualifizierung**
 - 5.1 Qualifizierung durch Fortbildungskurse
 - 5.2 Begleitung und Unterstützung während der Tätigkeit als Tagespflegeperson
6. **Einnahmen einer Tagespflegeperson**
 - 6.1 Höhe der Einnahmen
 - 6.2 Steuer
7. **Sozialversicherungspflicht für Tagespflegepersonen**
 - 7.1 Unfallversicherung
 - 7.1.1 für die Tagespflegeperson
 - 7.1.2 für Kinder in der Tagespflege
 - 7.2 Berufsunfähigkeits-/ Erwerbsunfähigkeitsversicherung
8. **Sicherheit im Haushalt und Garten**
9. **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Sozialgesetzbuch VIII**
10. **Datenschutz und Schweigepflicht in der Kindertagespflege**
11. **Quellenangaben und Internetlinks**

II. Gesetzestexte

III. Checkliste für die Vorbereitung der Tätigkeit in der Kindertagespflege

IV. Beginn der Tagespflege

- „Elternkooperation von Anfang an“, Artikel aus ZET (Zeitschrift für Tagesmütter- und -väter) 1/2007
- Informationen über das Tageskind zur Vorbereitung der Tagespflege
- Mustervertrag für die Kindertagespflege
- Liste der Sprecherinnen der regionalen Kooperationsgruppen

V. Antragsunterlagen zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis

1. Einführung

Kindertagespflege beinhaltet Erziehung, Bildung und Betreuung durch qualifizierte Tagesmütter und –väter während der meist berufsbedingten Abwesenheit der Eltern oder eines alleinerziehenden Elternteils. Die gesetzliche Grundlage für die Betreuung von Kindern in Tagespflege ist der § 23 des Sozialgesetzbuches Teil VIII (SGB VIII).

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege soll von „geeigneten Tagespflegepersonen“ durchgeführt werden, deren Eignung vom Jugendamt/Familienbüro der Stadt Springe überprüft wird.

2. Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld. Sie ist gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagesstätte. Eltern haben die Möglichkeit, sich die Betreuungsform auszuwählen, die den Bedürfnissen ihres Kindes am besten entspricht. Wir unterscheiden in vier Formen der Kindertagespflege:

2.1 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Hier werden die Kinder im Haushalt der Eltern betreut. Für diese Tätigkeit ist keine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII notwendig. Wenn die Eltern bei den Betreuungskosten von der Kommune bezuschusst werden, ist allerdings eine Eignungsbestätigung erforderlich. Diese beantragen Sie bei dem für Sie zuständigen Jugendamt/Familienbüro ihres Wohnortes.¹

Die Tagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern tätig ist, wird umgangssprachlich als „Kinderfrau“ bezeichnet. Sie ist von den Eltern weisungsabhängig, daher besteht zumeist ein angestelltes Arbeitsverhältnis. Die Eltern sind die Arbeitgeber.

2.2 Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Hier wird das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson betreut. Für diese Art der Betreuung ist eine Pflegeerlaubnis durch das zuständige Jugendamt erforderlich (näheres unter Punkt 4). Dabei dürfen max. bis zu fünf Tageskinder gleichzeitig betreut werden. Allerdings kann im Rahmen der Pflegeerlaubnis die Anzahl der zu betreuenden Kinder aufgrund der individuellen Situation eingeschränkt werden, z.B. wenn die Räumlichkeiten nicht für die Betreuung von mehreren Kindern geeignet sind, mehrere eigene kleine Kinder mitbetreut werden oder zu pflegende Angehörige mit versorgt werden müssen.

Tagespflegepersonen die im eigenen Haushalt betreuen, sind i. d. R. selbstständig tätig.

2.3 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Betreuung von Kindern in anderen geeigneten Räumen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Neben den üblichen Verfahrensschritten der Pflegeerlaubniserteilung, erfolgt eine Besichtigung der Räumlichkeiten durch das Familienbüro. Es ist zu prüfen, welcher Nutzungskategorie (Bebau-

¹ Siehe Antragsunterlagen, Personalbogen Kindertagespflege, S. 3
Stand Juni 2009

ungsplan) das Wohngebiet, in dem die Betreuungsräume sich befinden, unterliegt. Die gesetzliche Grundlage ist die Bauordnung. Eine entsprechende Nutzungsänderung ist bei dem örtlich zuständigen Bauordnungsamt einzuholen.

Zuständig für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist das Jugendamt/Familienbüro des Betreuungsortes.

Werden im Rahmen der Kinderbetreuung Nahrungsmittel zubereitet, gelten die Lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen zur Verarbeitung von Essen/Lebensmitteln, einschließlich des erforderlichen Gesundheitszeugnisses.

Weitere Informationen erhalten Sie im Familienbüro Springe und unter www.agjae.de „Empfehlungen zur Kindertagespflege in Räumen Dritter“. Bitte nehmen Sie rechtzeitig im Vorfeld Kontakt auf.

2.4 Großtagespflege

Bei einer Großtagespflegestelle handelt sich um einen Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen. Beide Tagespflegepersonen müssen mindestens einen 160-Stunden Qualifizierungskurs absolviert haben oder über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Zudem ist eine Vertretungskraft erforderlich.

Die Betreuung kann im Haushalt einer Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen erfolgen. Auch für diese Betreuungsform ist eine Pflegeerlaubnis erforderlich. Je nach Qualifikation der Tagespflegepersonen dürfen maximal zwischen 8 und 10 Kinder betreut werden.

Weitere Informationen erhalten Sie im Familienbüro Springe. Bitte nehmen Sie rechtzeitig im Vorfeld Kontakt auf.

3. Der arbeitsrechtliche Status von Tagespflegepersonen

„Eine Tagespflegeperson kann selbstständig oder angestellt tätig sein. Entsprechend den allgemeinen Abgrenzungskriterien ist ausschlaggebend, ob die Tagespflegeperson bei der Gestaltung und Durchführung der Kinderbetreuung an Weisungen der Eltern bezüglich Art, Ort und Zeit der Betreuung gebunden ist oder Art und Umfang der Betreuung selbst bestimmen kann.

Betreut die Tagespflegeperson das Kind in dessen Familie nach Weisungen der Eltern, ist sie in der Regel Arbeitnehmerin, die Eltern sind Arbeitgeber. Hier wird in der Praxis oft von Kinderfrauen bzw. Kinderbetreuern gesprochen.

Werden hingegen Kinder verschiedener Eltern im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen eigenverantwortlich betreut, dann ist die Tagespflegeperson selbstständig tätig. Hier wird in der Praxis oft von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern gesprochen.“²

Kindertagespflege ist kein Gewerbe im Sinne des § 6 GewO. Sie müssen demnach kein Gewerbe anmelden oder Gewerbesteuern zahlen.

² Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, www.handbuch-kindertagespflege.de

4. Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist im § 43 SGB VIII geregelt. Seit dem 01. Oktober 2005 bedarf jeder, der ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teil des Tages mehr und als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.

Die Pflegeerlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Rahmen der Pflegeerlaubnis kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder aufgrund der individuellen Situation eingeschränkt werden.

Bei der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII, ohne eine entsprechende Berechtigung oder bei Überschreiten der Kinderzahl, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Dieses kann mit einem Bußgeldverfahren (§ 104, Absatz 1 SGB VIII) geahndet werden und dazu führen, dass Ihr Versicherungsschutz nicht mehr gewährleistet ist.

Die Pflegeerlaubnis ist auf 5 Jahre befristet und muss ein halbes Jahr vor Ablauf von der Tagespflegeperson neu beantragt werden. Mit der Neubeantragung benötigen wir ebenfalls ein aktuelles Führungszeugnis aller volljährigen Personen in Ihrem Haushalt und den Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs „1. Hilfe am Kind“. Dieser Kurs sollte mindestens alle 5 Jahre wiederholt werden.

Die Pflegeerlaubnis kann ausschließlich vom Jugendamt auf der Basis einer Eignungsfeststellung erteilt werden. Sie ist beim Familienbüro der Stadt Springe (Fachbereich Jugend, Schule und Soziales) zu beantragen. Im Verfahren der Eignungsfeststellung wird im Rahmen eines Hausbesuchs ein persönliches Gespräch geführt. Hierbei wird festgestellt, ob Sie durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege geeignet sind. In der Pflegeerlaubnis wird die erlaubte Kinderzahl festgelegt.

Die Tagespflegeperson hat das Familienbüro als Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Dies gilt insbesondere für:

- Wohnortwechsel
- Veränderungen Ihrer familiären Verhältnisse
- Chronische Erkrankungen
- Straftaten
- Aufnahme einer weiteren beruflichen Tätigkeit

Die **Eignungsüberprüfung** beinhaltet folgende Aspekte:

- Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern;
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern;
- persönliche Merkmale wie zum Beispiel: Zuverlässigkeit, physische und psychische Belastbarkeit, Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit;
- Erziehungsvorstellungen, Werte und Normen in der Erziehung;
- Bereitschaft zur Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme;
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung, Fort- und Weiterbildung;
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung;

- Bereitschaft zur Kooperation mit den Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen und Kindertagesstätten;
- Vorhaltung kindgerechter Räumlichkeiten bezogen auf folgende Aspekte: Sicherheit, Hygiene, ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, angenehme Atmosphäre, entwicklungsförderndes Spielmaterial, Spielplätze oder Freifläche in erreichbarer Nähe.³

Zum Verfahren der Eignungsfeststellung gehört auch das Erbringen eines polizeilichen Führungszeugnisses von allen volljährigen Personen im Haushalt der Tagespflegeperson und eine ärztliche Bescheinigung.⁴

4.1. Eignungsbestätigung/ -feststellung für Kinderfrauen

Werden Kinder **im Haushalt der Kindeseltern** betreut und die Kommune beteiligt sich an den Kosten, benötigen Tagespflegepersonen eine Eignungsbestätigung des Jugendamtes der Stadt Springe. Zur Eignungsüberprüfung der Tagespflegeperson findet ein persönliches Gespräch in Ihrem Haushalt statt. Im Unterschied zu der Pflegeerlaubnis werden bei der Eignungsfeststellung die häuslichen Verhältnisse (z. B. hinsichtlich Kinderausstattung, Sicherheitsstandards etc.) nicht überprüft. Eignungsbestätigungen werden genau wie Pflegeerlaubnisse auf 5 Jahre befristet ausgestellt und müssen rechtzeitig vor Ablauf neu beantragt werden.

5. Qualifizierung

Tagespflegepersonen sollen, so der Gesetzgeber (§ 43 SGB VIII), über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die Sie in qualifizierten Lehrgängen erwerben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachweisen (§ 23 Abs. 3 SGB VIII).

Tagespflegemutter oder Tagespflegevater zu sein, ist eine anspruchsvolle Tätigkeit. Bedenken Sie, dass Sie einen großen Teil der Zeit mit Ihrem Tageskind verbringen und damit eine wichtige Bezugsperson sind. Es geht nicht nur um die Grundversorgung mit Essen, Körperpflege usw., sondern um alle Bereiche des Lernens und der kindlichen Entwicklung. Aus diesem Grund ist eine besondere Qualifikation für Kindertagespflege erforderlich.

Das Land Niedersachsen fördert daher im Rahmen des Projektes „Familie mit Zukunft“ die Qualifizierung von Tagespflegepersonen. Es werden von unterschiedlichen Bildungsträgern 60-, 100- und 160 Stundenkurse angeboten. Für Tagespflegepersonen, die sich auf insgesamt 160 Std. qualifizieren, werden 80 % der Kosten vom Familienbüro der Stadt Springe übernommen.

Als qualifiziert gelten bereits Pädagogen, Erzieher, Sozialassistenten, Kinderkrankenschwestern u. a. pädagogische Berufe. Wobei der Nachweis einer pädagogischen Ausbildung nicht automatisch bedeuten muss, dass Sie auch für die Tätigkeit als Tagespflegeperson geeignet sind. Die Teilnahme an einzelnen Modulen eines Qualifizierungskurses ist in jedem Fall ratsam. Insbesondere die organisatorischen Besonderheiten der Kindertagespflege – Rechtsrahmen, Selbstständigkeit, direkte Vertragsbeziehung zu den Eltern und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe – sind auch für Bewerberinnen und Bewerber mit pädagogischer Ausbildung nicht zu unterschätzen.

³ Siehe Pkt. Sicherheit in Haus und Garten

⁴ Siehe Antragsunterlagen

In jedem Fall ist eine Teilnahme an einem Kurs „Erste-Hilfe-am-Kind“ verpflichtend und muss alle 5 Jahre mit dem Neuantrag der Pflegeerlaubnis erneut absolviert werden.

5.1. Qualifizierung durch Fortbildungskurse

Der Kurs „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ umfasst 160 Unterrichtsstunden und wird von unterschiedlichen Bildungsträgern angeboten. Inhalte der Fortbildung sind z.B.:

- die Eingewöhnungsphase in der Kindertagespflege;
- kreativer und konstruktiver Umgang mit Konflikten;
- Kinder fördern – Haushalt managen;
- Tageskinder – eigene Kinder;
- Erziehungspartnerschaft mit den Eltern;
- Beruf Tagesmutter;
- Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Kindertagespflege;
- Vernetzung und Kooperation.

Bevor Sie sich zu einem Qualifizierungskurs anmelden, sollte das Verfahren der Eignungsfeststellung zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis abgeschlossen sein!

Die anfallenden Kursgebühren einer Qualifizierungsmaßnahme können in Höhe von 80 % erstattet werden, sofern diese von einem zertifizierten Bildungsträger durchgeführt wird. (Antrag auf Teilkostenübernahme im Anhang)

5.2. Begleitung und Unterstützung während der Tätigkeit als Tagespflegeperson

Während Ihrer Tätigkeit in der Kindertagespflege werden Sie durch die Angebote des Familienbüros begleitet:

- Qualifizierungs-, Fort- und Weiterbildungskurse;
- Praxisaustausch - ca. alle 8 Wochen werden alle Tagespflegepersonen zum Austausch mit anderen Tagespflegepersonen ins Familienbüro eingeladen. Neben dem Austausch erhalten Sie aktuelle Informationen zur Kindertagespflege. In regelmäßigen Abständen erfolgt der Praxisaustausch zu einem bestimmten Thema;
- Fachliteratur im Familienbüro zum Ausleihen;
- Persönliche Beratung bei Fragen und Problemen in der Kindertagespflege.
- Vernetzung der Tagespflegepersonen untereinander. Es bestehen regionale Gruppen. Für jede Gruppe gibt es eine Tagespflegeperson (Sprecherin), die die Kooperation der Tagespflegepersonen untereinander und mit den Kindertagesstätten vor Ort koordiniert. Diese Sprecherin ist auch für Sie Ansprechpartnerin und kann Sie aufgrund ihrer Erfahrungen als Tagespflegeperson beraten und unterstützen. Eine Liste der regionalen Sprecherinnen befindet sich im Anhang.

Die Mitarbeiterinnen im Familienbüro sind offen für alle Fragen und Themen in der Kindertagespflege.

6. Die Einnahmen einer Tagespflegeperson

6.1. Höhe der Einnahmen

Die Betreuungsleistung in der Kindertagespflege wird entweder von Ihrer zuständigen Kommune aus öffentlichen Mitteln finanziert oder die Eltern der zu betreuenden Kinder zahlen das Betreuungsentgelt auf privater Basis direkt an die Tagespflegeperson.

„Die Höhe der privaten Vergütung wird direkt zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson ausgehandelt. Es gibt keine einheitliche Regelung, da unterschiedliche Faktoren, wie z.B. Qualifizierung der Tagespflegeperson, Anzahl der betreuten Kinder, Betreuungsaufwand des Kindes und Anzahl der Betreuungswochenstunden bei der Festlegung des Betreuungsgeldes eine Rolle spielen.“⁵

In jedem Fall empfiehlt es sich, einen Vertrag mit den sorgeberechtigten Kindeseltern abzuschließen.⁶

Die sorgeberechtigten Kindeseltern haben die Möglichkeit, im Familienbüro einen schriftlichen Antrag auf Förderung der Kosten für eine Tagespflegeperson im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu stellen.

Sobald der Antrag vollständig mit allen Angaben und Unterlagen vorliegt, erfolgt unter Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs und der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie die ganz individuelle Ermittlung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Die Bearbeitungszeit beträgt ca. 3 – 4 Wochen. Im Falle der Bewilligung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erhält die Tagespflegeperson einen schriftlichen Bescheid. Die Finanzierung erfolgt frühestens ab Antragsstellungsdatum und kann nicht rückwirkend gewährt werden. Die monatliche Zahlung des bewilligten Betrages erfolgt direkt an die Tagespflegeperson. Qualifizierte Tagespflegepersonen erhalten einen höheren Satz!

Die Geldleistung aus öffentlichen Mitteln beinhaltet:

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (Verpflegung, Spielzeug, Miete, ...);
- einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung;
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung;
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 2 SGB VIII)
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Alle Erstattungsbeiträge zur Sozialversicherung sind steuerfrei.⁷

Während des Bewilligungszeitraumes kann es immer mal zu Ausfallzeiten kommen. Wird die Betreuungsleistung aus öffentlichen Mitteln finanziert gelten folgende Regelungen:

Fällt die Tagespflegeperson aus (z.B. wegen Krankheit, Urlaub, Kur), wird für diesen Zeitraum keine Wirtschaftliche Jugendhilfe gewährt. Diese Ausfallzeiten sind dem Familienbüro mitzuteilen.

⁵ www.handbuch-kindertagespflege.de

⁶ Ein Mustervertrag befindet sich im Anhang

⁷ Vgl. www.bmfsfj.de

Ausfallzeiten der Eltern oder des Kindes werden nur dann gekürzt, wenn sie bei krankheitsbedingter Unterbrechung einen Zusammenhang von 2 Wochen überschreiten. Diese Ausfallzeiten müssen dem Familienbüro folglich mitgeteilt werden. Andere Unterbrechungszeiten (Schulferien/Urlaub) sind pauschaliert in der durchschnittlichen Betreuungszeit enthalten und werden daher nicht separat berücksichtigt; sie müssen dem Familienbüro also auch nicht mitgeteilt werden.

Private Vereinbarungen zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern bleiben hiervon unberührt.

6.2. Steuer

Die Einnahmen der Tagespflegeperson sind grundsätzlich einkommenssteuerpflichtig. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Herkunft der Einnahmen (privat oder öffentlich). Die grundsätzliche Steuerpflicht führt jedoch in vielen Fällen nicht auch zu einer tatsächlichen Steuerbelastung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „**Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege**“ vom Niedersächsischen Ministerium für soziales, Frauen, Familie und Gesundheit.

7. Sozialversicherungspflicht für Tagespflegepersonen

In der Bundesrepublik Deutschland existieren verschiedene gesetzliche Versicherungssysteme. Hierzu zählen Kranken-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Zusätzlich hat jeder die Möglichkeit der privaten Absicherung. Tagespflegepersonen sind verpflichtet sich bei den gesetzlichen Versicherungsträgern zu melden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „**Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege**“ vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit.

7.1. Unfallversicherung

7.1.1. Unfallversicherung für die Tagespflegeperson

Personen, die im Auftrag der Eltern Kinder in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII betreuen, übernehmen für einen begrenzten Teil des Tages die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern. Damit haften Tagespflegepersonen für Schäden, die aus fahrlässiger Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen. Das gilt für die Betreuung des Kindes/ der Kinder im eigenen Haushalt gleichermaßen wie für die Betreuung im Haushalt der Kindeseltern. Durch diese Aufsichtspflicht unterliegen alle Tagespflegepersonen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht (gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII).

a) Betreuung eines Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson

Alle Tagespflegepersonen sind verpflichtet sich bei der gesetzlichen Unfallversicherung, der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) in Hamburg anzumelden.

Anmeldefrist: **innerhalb einer Woche** nach Aufnahme der Tätigkeit.
Anschrift: BGW, Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg
Telefon: 040-202070 oder 01803-670671

Die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung für Tagespflegepersonen kann direkt unter der Internetadresse www.bgw-online.de >Kundenzentrum >Formulare >Anmeldung vorgenommen werden.

Zudem erhalten Sie auf dieser Internetseite Hinweise zum Versicherungsschutz in der Tagespflege und unter „FAQ“ werden Antworten auf häufig gestellte Fragen gegeben.

Der Tagespflegeperson werden nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge für eine Unfallversicherung (maximal die Höhe der gesetzlichen Unfallversicherung) vom Träger der Jugendhilfe erstattet. Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BWG.

b) Betreuung eines Kindes im Haushalt der Kindeseltern

Tagespflegepersonen, die als sogenannte „Kinderfrauen“, im Haushalt der Kindeseltern betreuen, sind als Beschäftigte des elterlichen Haushalts bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand (Unfallkassen) gesetzlich unfallversichert. Die Zuständigkeit für die Region Hannover ist durch den örtlich zuständigen Gemeinde- Unfallversicherungsverband gegeben.

Anschrift: Landesunfallkasse Niedersachsen
Am Mittelfelde 164, 30159 Hannover
Telefon: 0511-87070
www.luku.de

Die Kindeseltern sind verpflichtet, die Tagespflegeperson dort anzumelden. Bitte klären Sie dies mit den Kindeseltern ab.

7.1.2. Unfallversicherung für Kinder in der Tagespflege

Betreute Kinder sind gesetzlich unfallversichert, wenn die Tagespflegeperson eine Erlaubnis für die Kindertagespflege besitzt oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als geeignet im Sinne von § 23 SGB VIII eingestuft wurde (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII). Versicherungsschutz besteht dann über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Für die betreuten Kinder besteht beitragsfreier Unfallversicherungsschutz bei der Landesunfallkasse Niedersachsen. Der Versicherungsschutz schließt auch die direkten Wege zu und von dem Ort der Betreuung ein.

Um im Fall des Falles Zeitverzögerungen zu vermeiden, wird empfohlen, sich als „Einrichtung“ bei der Landesunfallkasse anzumelden. Dies kann formlos mit Kopie der Pflegeerlaubnis des Jugendamtes erfolgen bei:

Anschrift: Landesunfallkasse Niedersachsen
Am Mittelfelde 164, 30159 Hannover
Telefon: 0511-87070
www.luku.de

7.2. Berufsunfähigkeits-/ Erwerbsunfähigkeitsversicherung

„Gegen das Risiko von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit kann man sich freiwillig versichern. Beim Abschluss einer solchen Versicherung ist darauf zu achten, dass im Schadensfall auch gezahlt wird. Problematisch kann dabei sein, dass die Tätigkeit als Tagespflegeperson kein anerkannter Beruf ist. Um dieses Problem zu umgehen, ist es sinnvoll, sich nicht für eine Berufsunfähigkeits-, sondern für eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung zu entscheiden.“⁸

8. Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf staatl. Leistungen

Das Tagespflegegeld muss bei staatlichen Leistungen wie dem Bundeserziehungsgeld oder Leistungen nach dem SGB II berücksichtigt werden.

Ausführliche und aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage www.handbuch-kindertagespflege.de des Bundesministerium für Familie im Kapitel „Wissenswertes für Tagesmütter“ und im Kapitel „Jobcenter und Arbeitsagenturen“.

9. Mietrechtliche Fragen

Bezüglich der Fragen, ob der Vermieter der Betreuungstätigkeit zustimmen muss, gibt es Gerichtsentscheidungen. Im Grundsatz erkannten die Gerichte an, dass die Betreuung von Kindern in einer Mietwohnung ohne Zustimmung des Vermieters zulässig ist.

Allerdings wird die Zulässigkeit der Aufnahme fremder Kinder in folgenden Fällen begrenzt:

- die Kinderbetreuung nimmt den Umfang eines Kindergartens an
- der Erwerbscharakter steht im Vordergrund
- andere Hausbewohner werden durch Lärm belästigt
- durch starken Publikumsverkehr verliert das Haus seinen privaten Charakter
- wegen der Größe der Wohnung kann keine vertragsmäßige Nutzung angenommen werden.

Es bleibt immer eine Frage der Abwägung im konkreten Einzelfall, bei der insbesondere die Anzahl der betreuten fremden und eigenen Kinder und die Größe und Art des Mietobjektes (Mehr- oder Einfamilienhaus) zu berücksichtigen sind. Auch die Frage, ob der Vermieter wegen der Betreuung von Tagespflegekindern die Umlagen erhöhen kann, sollte im Einzelfall entschieden werden. In der Regel haben Tagespflegekinder Besucherstatus und werden nicht grundversorgt, eine Umlagen-erhöhung ist nicht gerechtfertigt.

10. Sicherheit im Haushalt und Garten

Betreut eine Tagespflegeperson Kinder im eigenen Haushalt, ist es wichtig, dass die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. Die folgende Checkliste soll bei der Prüfung des Haushalts auf Kindersicherheit helfen.

Sicherheits-Checkliste für Wohnung / Haus:

- Schnüre und Kabel außer Reichweite des Kindes?
- Treppenzugang durch Gitter gesichert?

⁸ www.handbuch-kindertagespflege.de

- Treppenstufen mit Rutschleisten versehen?
- Abstand zw. Gitterstäben am Balkon, Laufstall u. Absperrgitter max. 8 cm?
- Schutz an scharfen Ecken und Kanten von Möbeln?
- Möbel, Kleinmöbel, Elektrogeräte vor dem Umstürzen gesichert?
- Stolperfallen wie Kabel, Läufer etc. entfernt?
- Scharfe Gegenstände wie Scheren, Nadeln, Messer weggeräumt?
- Schubladenstopps montiert?
- Steckdosen mit Kindersicherung versehen?
- Haushaltschemikalien und Putzmittel im Schrank verschlossen?
- Medikamente im Arzneimittelschrank verschlossen?
- Erste-Hilfe-Apotheke gut ausgestattet?
- Rauchwaren, Feuerzeuge und Streichhölzer kindersicher aufbewahrt?
- Kleine Dinge wie Perlen, Erbsen außerhalb der Reichweite der Kinder aufbewahrt?
Achtung auch bei Zimmerpflanzen in Hydrokultur oder Seramis.
- Plastiksäcke und -taschen für Kinder unzugänglich aufbewahrt?
- Herd gesichert (z. B. Herdschutzgitter oder nur hintere Herdplatten benutzen)?
- Keine giftigen Zimmerpflanzen (z.B. Weihnachtsstern) in Reichweite von Kindern.
- Telefonnummern von Notarzt und Giftzentrale in Reichweite?

Sicherheits-Checkliste für den Garten

- Giftpflanzen und -sträucher entfernt?
- Stehende und fließende Gewässer durch Abdeckung/ Schutzgeländer gesichert?
- Pflanzenschutz- und Düngemittel gut verschlossen?
- Stützen für Blumen und Sträucher gut befestigt?
- Rasenmäher und Gartenwerkzeug verschlossen aufbewahrt?
- Haustür und Gartenzugang zur Straße gesichert?
- Kellertreppe durch Gitter gesichert?

11. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Sozialgesetzbuch VIII

Zu den allgemeinen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) gehört neben Beratung und Unterstützung auch die Aufgabe des Kinder- und Jugendschutzes (§ 1, Absatz 3, Nr. 3 SGB VIII). Der § 8a SGB VIII konkretisiert, dass auch in Ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson ein Schutzauftrag bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gilt. Die Verdachtsmomente können sich auf die äußere Erscheinung und das Verhalten des Kindes, aber auch der Eltern beziehen.

Folgende Anhaltspunkte können Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung sein:

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse) ohne erklärbare Ursache,
- Unterernährung,
- Fehlen von Körperhygiene,
- mehrfach völlig der Witterung unangemessene, völlig verschmutzte Kleidung oder volle Windeln,
- verängstigtes Verhalten des Kindes.

Hinsichtlich des Schutzauftrages erhalten Sie im Rahmen der Antragstellung der Pflegeerlaubnis eine zu unterschreibende verpflichtende Erklärung. Mit dieser Erklärung sichern Sie zu, dass Sie sich in jeglichen Verdachtsmomenten bei Kindeswohlgefährdung an die Fachkraft des Jugendam-

tes/Familienbüro der Stadt Springe wenden. Diese wird Sie beraten und ggf. mit Ihnen die weiteren Schritte besprechen.

Kontaktdaten: Frau Tanja Bernhardt
 Familienbüro
 Zum Niederntor 18
 31832 Springe
 Telefon 05041-6499839

12. Datenschutz und Schweigepflicht in der Kindertagespflege

„Vor und bei der Betreuung von Tageskindern müssen Informationen ausgetauscht werden – zwischen Eltern und Tagespflegeperson oder zwischen Eltern und Jugendamt. Diese Informationen oder Daten müssen geschützt werden. Nach dem Sozialgesetzbuch hat jeder, der dies verlangt, einen Anspruch auf das Sozialgeheimnis, das heißt: Alle ihn betreffenden Sozialdaten dürfen nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.“⁹

Deshalb sollten die Informationen, die zwischen Tagespflegeperson und Eltern ausgetauscht werden, in einem Betreuungsvertrag geschützt werden. Beide Parteien sollten sich verpflichten über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen, auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

13. Quellenangaben und Internetlinks zur Kindertagespflege

Die Angaben dieser Informationsmappe berufen sich auf folgende Quellen:

Allgemein	www.vorteil-kinderbetreuung.de
Allgemein	www.familie-mit-zukunft.de
Allgemein	www.handbuch-kindertagespflege.de
Allgemein	www.tagesmuetter-bundesverband.de
Allgemein	www.tagespflegebuero-nds.de
Gesetze	www.bmj.bund.de
Rechtl. Informationen	www.tagespflege-vierheller.de
Leistungen der Kinderbetreuung	www.bmfsfj.de
Leistungen für Eltern	www.familien-wegweiser.de
Rente	www.deutsche-rentenversicherung-bund.de
Unfallversicherung	www.bgw-online.de
Mini-Job	www.minijobzentrale.de

⁹ www.handbuch-kindertagespflege.de